

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 46 (1994)
Heft: 5

Artikel: Auch für den Film wichtig
Autor: Müller, Kathrin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-932115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch für den Film wichtig

Kathrin Müller

Die Schweiz als Land existiert heute nicht nur, weil verschiedenste kleinere Lebensgemeinschaften vor langer Zeit einmal einsahen, dass sie zusammen stärker sind, und deshalb beschlossen haben, sich eine gemeinsame Verfassung mit allen staatspolitischen Notwendigkeiten zu geben. Über ein paar gemeinsame Jahrhunderte hinweg ist auch eine gemeinsame Kultur entstanden und hat dazu beigetragen, dass unsere Gemeinschaft heute noch besteht. Dass diese schweizerische Kultur, wie die anderen Träger eines Staates, in der Verfassung Eingang findet, ist deshalb nach 700 Jahren angebracht.

Eine Verankerung der Kultur in der Verfassung bedeutet nicht monstruöse «Bundeskultur», dafür sorgen – im positiven Sinn – Röstigraben und Gotthard, unsere föderalistische Tradition der Kantone, Gemeinden, Regionen, und – *last but not least* – die Tatsache, dass für jeden und jede von uns als Mitglieder dieser Gemeinschaft «Kultur» eine ganz persönliche Definition und einen ganz individuellen Ausdruck hat.

Doch warum ist der Kulturförderungsartikel für den Film, der bereits auf die Unterstützung auf Bundesebene (Filmverordnung) zählen kann, trotzdem wichtig? Weil er den Film politisch stärker macht. Und Stärke wird er brauchen, wenn er seine Eigenständigkeit bewahren will. Ohne viel Lärm wird nebenan ein Informations-Superhighway gebaut, der seine Arme gleich einer Krake um diese Welt windet und sie in einen Einheitsbrei verwandelt.

Für die Existenz eines eigenständigen filmischen Schaffens in unserem Land – als Ausdruck der Interessen und Befindlichkeiten – ist eine politische und finanzielle Kulturförderung auf staatlicher Ebene nicht nur grundsätzlich wichtig, sondern sogar eine Über-

lebensfrage. Einerseits, weil der Film – der sich durch seine leichte Zugänglichkeit ideal als Vermittler nicht nur zwischen verschiedenen Kulturen in der Schweiz, sondern auch mit dem Ausland eignet –, wenn er sich nicht auf die ideelle Unterstützung durch eine starke gesamtschweizerische Kulturpolitik stützen kann, vom Einheitsbrei erstickt

werden wird. Andererseits, weil ein Film, als Resultat einer kreativen Zusammenarbeit vieler Filmschaffender, aus personellen und technischen Gründen finanziell aufwendig ist und heute unmöglich mit den Mitteln regionaler Kulturförderung allein entstehen kann.

Um eine Eigenständigkeit des kulturellen schweizerischen Filmschaffens

zu garantieren, müssen die vorhandenen politischen und finanziellen Mittel koordiniert und so optimal als möglich eingesetzt werden. Mit einer klaren Zusage an die Kultur auf höchster politischer Ebene wird dies möglich. ■



Kathrin Müller ist Direktorin des Schweizerischen Filmzentrums.

Art. 27septies

1. Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das Verständnis der Bevölkerung für kulturelle Werte. Der Grundsatz der Subsidiarität bleibt dabei gewahrt.

2. Der Bund kann Kantone, Gemeinden und Private in ihren Bemühungen um die Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung kulturellen Schaffens und die Kulturvermittlung unterstützen. Er berücksichtigt dabei besonders die Anliegen wenig begünstigter Landesteile und Bevölkerungsgruppen.

3. Der Bund kann die kantonalen, kommunalen und privaten Bemühungen durch eigene Vorkehrungen ergänzen, namentlich

a. zur Wahrnehmung kultureller Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung;

b. zur Pflege des kulturellen Austausches im Inland und mit dem Ausland.